

**Beglaubigte Abschrift**

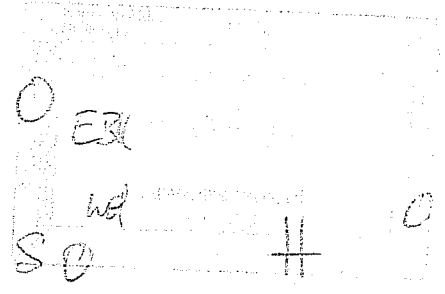
16 C 368/17



Verkündet am 23.02.2018

, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgesellschaft Marl**  
**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr.  
13, 96114 Hirschaid,

hat das Amtsgesellschaft Marl  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.01.2018

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung des Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin begehrt mit der Klage Zahlungen aus einem Infokasten- Werbevertrag vom 03.06.2013. Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger, Plakate, Schaukasten und Werbebanden und stellt diese Sportverein Städten und Gemeinden sowie gemeinnützige Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Finanziert werden diese Werbeträger mit Geschäftsanzeigen, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin einholen.

Der Beklagte ist Inhaber einer ».

Am 03.06.2013 erteilte der Beklagte der Klägerin ein Auftrag zur Herstellung und dreijährigen Veröffentlichung einer Werbebeschriftung seiner Fahrschule. Die Beschriftung sollte an einem Infokasten angebracht werden, welche die Klägerin dann für den „TSV " für mindestens drei Jahre zur Verfügung stellt. Für die Leistung der Klägerin ist ein Gesamtpreis von 898,- € zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart worden. Die dreijährige Mindestlaufzeit sollte sich um drei Jahre verlängern, wenn der Auftrag nicht bis zu sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Werbelaufzeit begann mit der Auslieferung des Infokastens an den TSV . Der Rechnungsbetrag war zur Hälfte bei Zusendung eines Korrekturabzuges und zur Hälfte bei Auslieferung des Infokasten zu erbringen. Durch die Rechnung vom 17.09.2013 wurde der Beklagte darüber informiert, dass die Auslieferung am 11.09.2013 erfolgt sei.

Der Beklagte kündigte den Werbevertrag am 08.02.2017.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Kündigung des Beklagten zu spät erfolgt sei, so dass der Vertrag für weitere drei Jahre laufe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 822,50 € nebst 9 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2017 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten und 19 € Bankrücklastkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass mit der Unterzeichnung des von der Klägerin vorgelegten Formulars bereits kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, da dieser dem Inhalt nach zu unbestimmt sei. Zum einen fehlen genaue Angaben zu der Anzeige an sich und zudem auch zum genauen Standort des Schaukasten.

Zudem sei auch der Passus über die automatische dreijährige Verlängerung, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt werde, nicht wirksam, da bei Unterzeichnung des Formulars überhaupt nicht klar sei, wann diese Vertragslaufzeit überhaupt beginne und auf welchen Zeitpunkt für die Kündigungsfrist abzustellen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf weitere Zahlungen aus dem Anzeigenauftrag vom 03.06.2013 zu.

Denn entgegen der Auffassung der Klägerin besteht zwischen den Parteien kein Vertrag, der sich automatisch um weitere drei Jahre verlängert hat.

Denn durch den Anzeigenauftrag ist bereits der Vertragsinhalt nicht hinreichend bestimmt. Es fehlen zum einen Angaben zur inhaltlichen Darstellung der Werbeanzeige sowie auch den zu dem genauen Standort. Darüber hinaus ist der Start der Werbelaufzeit ungewiss. Außerdem ist aus dem Auftragsformular nicht ersichtlich, auf welchem Zeitpunkt sich die Kündigungsfrist von sechs Monate vor Ablauf bezieht, durch deren Verstreiche eine weitere Verlängerung um drei Jahre eintreten soll.

Die Klägerin kann daher aus dem Antragsformular vom 03.06.2013 keinen Anspruch aus § 649 BGB, insbesondere nicht aufgrund einer angeblich eingetretenen dreijährigen Vertragsverlängerung herleiten.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 analog, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 822,50 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Marl statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Marl, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Marl statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Marl, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Marl

